

I. Fonds, welche für Prediger, deren Wittwen und Waisen bestimmt sind.

Fort- lauf. Nr.	Name des Fonds.	Bestand Ende December 1870						Zweck der Stiftung und Verwendung der Zinsen.
		an zinsbaren Kapitalien.			an Baarschaft.			
		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	
A. Oeffentliche Fonds.								
1.	Augusteische Prediger-Wittwen- und Waisenkasse	18,831	3	6	13	16	1	Diese vom Churfürsten August im Jahre 1583 errichtete Stiftung bezieht eine jährliche Rente von 2023 Thlr. 13 Gr. 1 Pf. aus der Staats- kasse und ist zu Gewährung von Unterstützungen an alte verdiente Geistliche in den Erblanden, sowie an deren Wittwen und Waisen bestimmt. Als Nebenfonds werden die von der verw. Ober- hofprediger Carpzw im Jahre 1723 und von der verw. Oberst von Pistoris im Jahre 1726 errichteten Stiftungen, jede mit einem Kapital- vermögen von 260 Thlr. verwaltet, deren Zin- sen ebenfalls zu Unterstützungen für Pfarrwit- wen zu verwenden sind.
2.	Allgemeine Prediger-Wittwen- und Waisen-Pensionskasse .	709,418	9	9	—	—	—	Diese, in Ausführung des Gesetzes vom 1. De- cember 1837 errichtete Kasse ist bestimmt zu Gewährung der Pensionen an die Wittwen und Waisen der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformirten Geistlichen. Außer Ein- tritts- und Beförderungsgeldern, sowie bestimm- ten Jahresbeiträgen der Mitglieder fließen der Kasse $\frac{1}{3}$ der Bezeigungsgelder für die bei dem Ministerium zu suchenden Dispensationen in Ehesachen zu. Bei dem günstigen Stande der Kasse haben die Pensionen durch die Gesetze vom 18. Mai 1855, 6. August 1864 und 16. April 1868 wiederholt erhöht werden können.
3.	Gesangbuchskasse	136,466	20	1	90	23	8	Seit der im Jahre 1793 erfolgten Einführung eines verbesserten Dresdner Gesangbuchs werden die Ueberschüsse, welche sich bei dem Verkaufe desselben im Vergleiche zu den Herstellungskosten ergeben, als ein besonderer Fond verwaltet, aus welchem gering-dotirte Predigerstellen auf- gebessert, persönliche Zulagen an Geistliche ge- zahlt und in einzelnen Fällen Unterstützungen an solche gewährt werden. Nach § 11 des Ge- setzes vom 19. September 1864 werden auch daraus alljährlich 3000 Thlr. an den Geistlichen- emeritirungsfond -- vergl. fortlaufende Nr. 6 — abgegeben.
Seitenbetrag		864,716	3	6	104	9	9	